

STADT BERNBURG (SAALE)

Bernburg (Saale), 22.09.2020

Der Oberbürgermeister

Amt: Grünflächen/Betriebshof mit Friedhofsverwaltung

AZ: II/67 40

Beschlusskontrolle: 29.01.2021

Beschlussvorlage- Nr. 0255/20 öffentlich

Betreff: Friedhofssatzung der Stadt Bernburg (Saale)

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Ortschaftsrat Baalberge	12.10.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorberatung Ortschaftsrat Wohlsdorf	13.10.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorberatung Ortschaftsrat Gröna	15.10.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorberatung Ortschaftsrat Peißen	15.10.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorberatung Ortschaftsrat Preußnitz	19.10.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorberatung Ortschaftsrat Biendorf	21.10.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorberatung Ortschaftsrat Aderstedt	22.10.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorberatung Ortschaftsrat Poley	22.10.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorberatung Planungs- und Umweltausschuss	03.11.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Stadtrat	26.11.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen Nein**Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:****Amt:** (ansonsten Protokolle/Auszüge über Session)**Aufgestellt:** Frau Hempel**Amt:** II/68**mitgezeichnet:** Herr Dittrich, Dezernent II_____
- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Beschlussvorlage beinhaltet die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Bernburg (Saale).

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Diskussion hinsichtlich der Verfahrensweise zur individuellen Gestaltung der Paargemeinschaftsanlagen auf den Friedhöfen der Stadt Bernburg (Saale) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am 27.08.2020 eine Überarbeitung der Friedhofssatzung der Stadt Bernburg (Saale) beschlossen.

Die vorliegende Satzung beinhaltet die mit Stadtratsbeschluss vom 27.08.2020 festgelegte Verfahrensweise. Des Weiteren werden Änderungen vorgenommen, welche sich aus der mittlerweile jahrelangen Arbeit mit der Satzung und den Erfahrungen auf den Friedhöfen als notwendig gezeigt haben.

Die einzelnen Änderungen sind nachfolgend aufgeführt:

- In § 2 wird der Abs. 4 wie folgt eingefügt:
„Personen, die ihren ständigen Wohnsitz länger als 30 Jahre in Bernburg (Saale) innehatten, werden im Falle ihres Ablebens den Einwohnern von Bernburg (Saale) gleichgestellt.“
- Zur Einbeziehung des eingefügten Abs. 3 wird § 3 Abs. 1 wie folgt geändert:
„Mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Friedhöfe werden auf allen Friedhöfen der Stadt Bernburg (Saale) Erd- und Urnenbeisetzungen vorgenommen.“
- Im § 3 wird der Abs. 3 wie folgt eingefügt:
„Der Friedhof Peißen, Leauer Weg wurde zum 01.01.2020 außer Dienst gestellt. Hier erfolgen keine weiteren Beisetzungen.“
- Der § 6 wird im Abs. 3 unter Buchstabe a wie folgt geändert und erweitert:
a) „die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere auch Fahrräder) zu befahren; ausgenommen sind Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge des durch den Nutzungsberechtigten beauftragten Dienstleistungserbringers mit einer Tonnage < 7,5 t.
Personen mit erheblicher oder außergewöhnlicher Gehbehinderung (Kennzeichnung im Schwerbehindertenausweis mit „G“ oder „aG“) können den Friedhof nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung befahren. Auf den Friedhöfen ist Schritttempo zu fahren und Beisetzungsfeierlichkeiten dürfen nicht gestört werden. Der Schwerbehindertenausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.“
- Im § 7 wird in Abs.1 der Satz 1 gestrichen.
- Im § 7 wird Abs. 7 wie folgt neu eingefügt:
„Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.“

- Im § 8 Abs. 1 wird die Formulierung „umgehend nach Eintritt des Todes“ gestrichen.
- Im § 8 Abs. 4 wird der Satz 1 gestrichen und der Absatz erhält folgenden neuen Wortlaut:
 „Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder Urnengemeinschaftsanlage (anonym) beigesetzt.“
- Im § 12 wird als Absatz 3 neu eingefügt:
 „Umbettungen von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab, sowie von einer Urnengemeinschaftsanlage in eine andere Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.“
- § 12 Abs. 7 wird um folgenden Satz erweitert:
 „Bei Umbettungen innerhalb der Stadt Bernburg (Saale) ist das Nutzungsrecht an der neuen Grabstelle entsprechend der verbleibenden Ruhezeit zu erwerben.“
- Im § 13 Abs. 3 entfällt die Bezeichnung „Urnengemeinschaftsanlagen“ (bisher Buchstabe g) und folgende Grabarten werden eingefügt:
 g) Urnengemeinschaftsanlagen (anonym)
 h) Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Auszeichnung
 i) Urnengemeinschaftsanlagen für Paare.
- Da in der geübten Praxis Kindergräber als Wahlgräber behandelt werden, entfällt die Unterscheidung der Reihengrabstätten (§ 14 Abs. 3).
- In § 14 Abs. 3 wird der Verweis auf § 8 Abs. 4 ersetzt durch „siehe § 8 Abs. 5“.
- Zur Ausweisung von Kindergräbern wird im § 15 als Abs. 6 neu eingefügt:
 „Wahlgräber für Erdbeisetzungen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in den Abmessungen 1,40 m x 1,00 m (Außenmaß) bereitgestellt.“
- § 19 bezieht sich ausschließlich auf die Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Beisetzung). Aus diesem Grund entfällt der bisherige Abs. 4.
- In § 19 wird Abs. 4 neu eingefügt:
 „Das Ablegen von Blumen und Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Ablageflächen, welche von der Friedhofsverwaltung unterhalten werden, zulässig.“
- Im § 20 werden die Absätze 8-11 eingefügt:
 (8) Paargemeinschaftsanlagen werden als solche von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt.
 (9) Für das Ablegen von Blumen und Grabschmuck stehen zentrale Ablageflächen zur Verfügung, welche von der Friedhofsverwaltung unterhalten wird.
 (10) Individueller Grabschmuck ist nur innerhalb der mit Rindenmulch (oder

ähnlichem Material) bedeckten Beisetzungsfläche möglich. Hierbei sind je Grabstelle maximal zwei Stück Blumenschmuck (Steckvase oder Blumenschale) zulässig. Die größte Abmessung der Blumenschale darf 35 cm x 35 cm bzw. 35 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

Für die Zeit vom 1. November bis zum 15. März ist anstelle des Blumenschmuckes das Ablegen von 2 Grabgestecken in den vorgenannten maximalen Abmessungen sowie einem Grablicht gestattet.

Alle darüber hinausgehenden Blumen, Schalen oder Gestecke werden seitens der Friedhofsverwaltung beräumt und auf der Ablagefläche abgestellt.

- (11) In Grabanlagen mit, seitens der Friedhofsverwaltung dauerhaft bepflanzter Beisetzungsfläche, ist kein individueller Blumenschmuck an der Grabstelle möglich.
- Zur näheren Beschreibung der Urnenterrasse Friedhof III erhält der § 20 a im Abs. 1 folgenden Wortlaut:
„Es handelt sich um eine Sonderform der Urngemeinschaftsanlage für Paare, welche nur in der Terrassenanlage auf dem Friedhof III vorhanden ist. Grabstellen sind daher nur im begrenzten Umfang verfügbar.“
 - § 20 b wird wie folgt neu eingefügt

§ 20b

Paargemeinschaftsanlage mit Stelen

- (1) Es handelt sich um eine Urngemeinschaftsanlage für Paare, bei welcher Grabplatten an zentral aufgestellten Stelen angebracht werden.
 - (2) Zur Kennzeichnung der Grabstelle ist innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten eine Grabplatte aus Naturstein anzubringen.
 - (3) Material und Größe der Platten werden von der Friedhofsverwaltung für die jeweilige Anlage gesondert festgelegt. Art und Weise der Beschriftung können durch den Nutzungsberechtigten individuell gestaltet werden.
 - (4) Ansonsten gelten die Vorschriften des § 20 Absätze 1-4 sowie 6-11.
- § 21 wird um den Abs. 2 wie folgt ergänzt:
„Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 19.“
 - § 23 Abs. 2 erhält folgenden neuen Inhalt:
„Die Grabstätten sollten zu mindestens der Hälfte der Fläche gärtnerisch bearbeitet sein. Grabstätten dürfen nicht vollständig versiegelt sein. Bei Aufbringung von Kies oder anderen Materialien darf keine Abdeckung mit Folie oder ähnlich abdichtenden Materialien erfolgen.“
 - § 25 erhält die neue Bezeichnung „Genehmigungserfordernis“
In den Absätzen 1 und 3 wird das Wort „Anzeige“ durch „Genehmigung“ ersetzt.
Im Absatz 1 wird als Satz 4 eingefügt „Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.“

- In § 25 wird Abs. 5 neu eingefügt:
„Wurde ein Grabmal, eine Einfassung oder eine sonstige bauliche Anlage ohne Genehmigung errichtet oder verändert, muss die dafür erforderliche Genehmigung innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung eingeholt werden. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen.“
- In § 25 entfällt der bisherige Abs. 6.
- § 26 Abs. 2 erhält folgenden neuen Inhalt:
„Die Standsicherheit der Grabmahle wird jährlich vom Fachpersonal der Friedhofsverwaltung überprüft und dokumentiert.
Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „BIV-Grabmalrichtlinie“ in der jeweils gültigen Fassung.“
- § 35 Abs. 1 wird bei Punkt 5 um die Formulierung „oder Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial auf den Friedhöfen ablagert“ ergänzt.
- Im § 35 wird als Punkt 6 neu eingefügt:
„seiner Pflicht zur Kennzeichnung der Grabstelle nach § 20 und § 20b nicht nachkommt,“
- Als § 37 wird folgende Regelung eingefügt:

§ 37
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Anlage 1 enthält den Entwurf der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Bernburg (Saale).

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat/der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale), folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die Friedhofssatzung der Stadt Bernburg (Saale) in der Fassung des anliegenden Entwurfs.

Anlagen:

Entwurf der Friedhofssatzung